



Verwaltungsgericht Münster • Postfach 80 48 • 48043 Münster

05.02.2021  
Seite 1 von 2

Rechtsanwälte  
Kanzlei am Aegidiitor  
Aegidiistraße 42  
48143 Münster

Aktenzeichen:  
**2 K 2919/20.A**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl  
0251 597-410 /-420

Ihr Zeichen: 232/20 B01 bl

Sehr geehrte Rechtsanwälte!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

 Bundesrepublik Deutschland

darf vor dem Hintergrund des positiven Beschlusses zur Gewährung der Prozesskostenhilfe angefragt werden, ob Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter und ohne mündliche Verhandlung besteht.

In dem Fall könnte zeitnah eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Nach den der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnissen – zuletzt BAFA (Österreich) v. 22.01.2021 – erleben Personen der LGBT-Gemeinde in Kirgisistan Misshandlungen, Erpressungen und Diskriminierung durch staatliche und nicht staatliche Akteure.

Für eine Rückäußerung binnen 3 Wochen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Middeke -

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Verwaltungsgericht Münster  
Piusallee 38  
48147 Münster  
Telefon 0251 597-0  
Telefax 0251 597-200  
[www.vg-muenster.nrw.de](http://www.vg-muenster.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf. Buslinie 7 oder 8  
bis Haltestelle Piusallee



Beurlaubt

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 18.03.2021 - Re

Gesch.-Z.: 7972932 - 450

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

Ausfertigung

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am / in / Kirgisistan

AZR-Nummer(n):

alias:

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Kanzlei am Aegidiitor Torge Sulkiewicz  
Aegidiistr. 42  
48143 Münster

ergeht folgende Entscheidung

1. Der Bescheid vom 09.12.2020 (Az. 7972932) wird in seinen Ziffern 3 bis 6 aufgehoben.
2. Die Flüchtlingseigenschaft **wird zuerkannt.**

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Die Antragstellerin, aus dem Staat Kirgisistan sowie dem Volke der Kirgisen, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt durch behördliche Mitteilung schriftlich Kenntnis erlangt hat. Die Antragstellerin stellte am 12.11.2019 einen förmlichen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Mit Bescheid vom 09.12.2020 (Az. 7972932) wurde der Asylantrag abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht der Antragstellerin begründet ist.

Deswegen war die Entscheidung vom 09.12.2020 in dem genannten Umfang aufzuheben.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverbote wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



5

Ausgefertigt am: )

Ref. 42D, Außenstelle Düsseldorf